

Rezeptticker

Was gibt es Neues?

NT | Gefühlt täglich gibt es Neuerungen beim E-Rezept. Aber wie sieht es eigentlich mit den anderen Rezeptformularen aus? Welche Änderungen gibt es beim Entlassmanagement und im Sprechstundenbedarf? Wir stellen Ihnen die wichtigsten vor.

Friedenspflicht bei Entlassrezepten

Immer mehr Krankenkassen gestehen den Apotheken eine Friedenspflicht im Umgang mit Standortkennzeichen und Betriebsstättennummern (BSNR) bei Entlassrezepten zu. Innerhalb dieser Fristen wollen einzelne Krankenkassen auf Retaxationen wegen der Kennzeichnung der ausstellenden Institutionen verzichten. Der Deutsche Apothekerverband (DAV) hat eine Friedenspflicht mit den Ersatzkrankenkassen (BARMER, DAK, HEK, hkk, KKH, TK) zum Entlassmanagement vereinbart. Diese Regelung gilt bundesweit bis zum 31.12.2024.

Rückwirkend zum 01.01.2024 bleibt der Vergütungsanspruch der Apotheken trotz nicht ordnungsgemäßer Verordnung im Entlassmanagement bestehen, wenn es sich um einen unbedeutenden, die Arzneimittelsicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung nicht wesentlich tangierenden, insbesondere formalen Fehler handelt. Dies gilt bei papiergebundenen Verordnungen (Muster 16) im Entlassmanagement insbesondere in folgenden Fällen:

- Bei fehlender BSNR bzw. fehlendem Standortkennzeichen im Personalienfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen in der Codierzeile mit „75“ bzw. „77“ beginnt
- Bei fehlender Übereinstimmung der BSNR bzw. des Standortkennzeichens in der Codierzeile mit der entsprechenden Angabe im Personalienfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen in der Codierzeile mit „75“ bzw. „77“ beginnt

Der Vergütungsanspruch besteht auch bei papiergebundenen BtM- und T-Rezepten in folgenden Fällen:

- Bei fehlendem/fehlerhaften Kennzeichen „04“ bzw. „14“ im Statusfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen im Personalienfeld mit den Ziffern „75“ bzw. „77“ beginnt

- Bei fehlender/fehlerhafter BSNR bzw. fehlendem/fehlerhaftem Standortkennzeichen im Personalienfeld, wenn das Kennzeichen „04“ bzw. „14“ im Statusfeld vorhanden ist

Darüber hinaus gibt es für einige Primärkassen regionale Friedenspflichten, dies sollten die Apotheken jeweils prüfen.

Retaxfalle Sprechstundenbedarf

Für die Belieferung von SSB-Rezepten gelten abseits des für normale Rezepte geltenden Rahmenvertrags eigene Grundsätze. Diese sind einerseits in den Sprechstundenbedarfsvereinbarungen der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen und andererseits in den regionalen Lieferverträgen der Krankenkassen geregelt. Neuerdings erhalten einige Apotheken von Prüfstellen Retaxierungen für SSB-Rezepte, deren Belieferung allerdings schon knapp 4 Jahre (!) zurückliegt. Hier wird moniert, dass die Apotheke zwei Rezepte mit identischen Präparaten und identischem Datum abgerechnet hatte. Es wird seitens der Prüfstelle eine „Doppelabrechnung und somit eine Abrechnung einer nicht erbrachten Leistung“ angenommen und die Apotheke wird nun nach knapp 4 Jahren dazu verpflichtet, einen objektivierbaren Nachweis zu erbringen, dass die verordneten Mittel zum damaligen Zeitpunkt auch tatsächlich an die Arztpraxis abgegeben wurden. Sollte die Apotheke dem nicht nachkommen, wird die kommende Abrechnung um den entsprechenden Betrag gekürzt. Als rechtliche Grundlage wird § 45 SGB I angeführt, in dem es um die Verjährung von Sozialleistungen geht. In den meisten Arzneimittellieferverträgen ist allerdings eine deutlich kürzere Beanstandungsfrist (meist 12 Monate) vereinbart. Daher sollten betroffene Apotheken Einspruch mit einem Hinweis auf diesen Abschnitt im regionalen Liefervertrag einlegen.



Weitere Neuigkeiten erfahren Sie hier:
www.DAPdialog.de/8135